

# Richtlinie zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit im Landkreis St. Wendel



Bildquelle: S. Hofschlaeger / pixelio.de





Die Förderung der außerschulischen Jugendarbeit genießt im Landkreis St. Wendel seit jeher einen hohen Stellenwert. Diese trägt entschieden zu einer Steigerung des Lebenswertes von Kindern und Jugendlichen im Landkreis und in ihren jeweiligen Sozialräumen bei. Zudem unterstreicht und honoriert die Förderung das soziale Engagement. Denn dank der zahlreichen Vereine, Verbände, Institutionen und Einzelpersonen, die sich zumeist ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit betätigen, werden die gesetzlichen Grundlagen, auf denen die Förderung basiert, mit Leben erfüllt. Dadurch werden junge Menschen im Landkreis nicht nur zu Selbstständigkeit und gesellschaftlicher Mitverantwortung angeregt. Die Förderung leistet auch einen unschätzbaren Beitrag zur Präventionsarbeit, indem sie Grundlagen für sinnvolle Bildungs- und Freizeitangebote schafft.

Die Richtlinie zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit im Landkreis St. Wendel wurde am 17.12.2012 im Kreistag einstimmig beschlossen. Sie ersetzt die bis dahin gültigen Richtlinien vom 01.01.2004. Die neue Richtlinie baut auf den bisherigen Förderprinzipien auf, passt diese jedoch an die geänderte Gesetzeslage, vor allem in den Bereichen Kinderschutz und Qualitätssicherung, an.

Ich wünsche allen Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit viel Erfolg und hoffe, dass sie auch weiterhin mit Hilfe der Richtlinie zur Förderung außerschulischer Jugendarbeit zahlreiche kreative Angebote zum Wohle der Kinder und Jugendlichen im Landkreis St. Wendel verwirklichen.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'U. Recktenwald'. The signature is fluid and cursive.

Udo Recktenwald  
Landrat

## **Grundsatz**

Die Förderung junger Menschen durch Angebote der Jugendarbeit ist dem Grunde nach eine verpflichtende Leistung der Jugendhilfe, die im ersten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII (Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfe) vorgegeben ist. Die Bereitstellung dieser Angebote erfolgt zum großen Teil durch Träger der freien Jugendhilfe und hier im Besonderen durch Jugendverbände, Jugendgruppen und Initiativen der Jugend. Auf der Grundlage der Paragraphen 12 und 74 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige und eigenverantwortliche Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe fördern. Der Landkreis St. Wendel als örtlich zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt) kommt dieser Verpflichtung nach und fördert diese Tätigkeit gemäß Kreistagsbeschluss vom 17.12.2012 im Rahmen dieser Richtlinie.

Eine Förderung von Angeboten, die nicht von dieser Richtlinie erfasst sind, ist auf Antrag möglich, bedarf jedoch des Beschlusses der zuständigen Kreisgremien (Jugendhilfeausschuss, Kreisausschuss oder Kreistag).

## **Voraussetzungen für eine Förderung**

Auf der Grundlage des § 74 SGB VIII werden Träger der freien Jugendhilfe (nur) gefördert wenn sie

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen erfüllen,
- die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII gewährleisten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit sicherstellen.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII voraus.

## **Vereinbarungen über die Sicherstellung des Kinderschutzes**

Da das SGB VIII ausschließlich für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtsverbindlich ist, sieht der Gesetzgeber vor, dass diese mit den freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen abschließen, die diese verpflichten, den Schutzauftrag in entsprechender Weise sicherzustellen.

§ 8a SGB VIII bezieht sich auf Situationen, die eine Kindeswohlgefährdung vermuten lassen und verpflichtet Träger von Einrichtungen und Diensten, die Fachkräfte einsetzen, zur Risikoabschätzung und zur eventuellen Intervention. Eine Differenzierung zwischen hauptamtlichen, neben- oder ehrenamtlichen Fachkräften erfolgt nicht.

§ 72a SGB VIII begründet ein Beschäftigungsverbot für einschlägig vorbestrafte Personen. Betroffen sind neben hauptamtlichen auch neben- und ehrenamtliche Kräfte,

die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden sollen. Vor deren Einsatz soll unter gewissen Voraussetzungen die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis (§§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz) sichergestellt sein.

Die Sicherstellung des Schutzauftrags ist für einzelne Förderbereiche ausdrücklich vorausgesetzt. Über alle Fragen zur Erfüllung des Schutzauftrags und die Verpflichtung über den Abschluss von Vereinbarungen informiert die Verwaltung des Kreisjugendamtes.

### **Verfahrensgrundsätze**

- Keine Angebote der außerschulischen Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie sind alle schulischen Veranstaltungen einschließlich aller Maßnahmen im Rahmen der „Freiwilligen Ganztagschule“, Maßnahmen von Kindertageseinrichtungen und deren Fördervereinen sowie Maßnahmen, die Bestandteil von Veranstaltungen sind, die selbst keine Inhalte der außerschulischen Jugendarbeit aufweisen (z.B. Kinderprogramm im Rahmen eines Dorf- oder Vereinsfestes). In Anlehnung an das saarländische Kinder- und Jugendförderungsgesetz (2. AG KJHG) werden Maßnahmen nicht gefördert, die überwiegend konfessionellen, gewerkschaftlichen, (vereins-) sportlichen, parteipolitischen, kommerziellen oder ähnlichen Charakter haben.
- Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge sind grundsätzlich von Personen zu stellen, die zur Vertretung der Antragstellerin/des Antragstellers berufen sind (z. B. Vorstandsmitglieder eingetragener Vereine, Geschäftsführer etc.).
- Zahlungen auf Konten von Privatpersonen sind ausgeschlossen.
- Zuschüsse sind maximal in Höhe des nachgewiesenen Defizits möglich.
- Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushalts. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht und wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach dieser Richtlinie erfüllt sind.
- Die Verwendung der Fördermittel ist, soweit gefordert, fristgemäß nachzuweisen. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes behält sich eine Prüfung der Originalbelege vor.
- Belege sind 5 Jahre aufzubewahren.
- Zu Unrecht gewährte Zuschüsse werden zurückgefordert. In begründeten Fällen bleibt die Erstattung einer Strafanzeige gemäß § 263 StGB (Betrug/Leistungsmissbrauch) vorbehalten.
- Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.
- Zuschüsse werden nur ausgezahlt, wenn sie mindestens 10,00 € betragen.

Die Anerkennung der Inhalte dieser Richtlinie ist Grundlage der Förderung und wird Bestandteil aller Zuschussbescheide sein.
--

## **Förderfähige Angebote der außerschulischen Jugendarbeit**

Im Rahmen dieser Richtlinie gewährt der Landkreis St. Wendel Zuschüsse:

- zu Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung,
- zu Qualifizierungsmaßnahmen für in der Jugendarbeit tätige Personen,
- zu mehrtägigen Freizeitmaßnahmen und internationalen Begegnungen einschließlich der Bezuschussung ehrenamtlicher Betreuerinnen/Betreuer,
- zu Orts- und Stadtranderholungen sowie zu Maßnahmen mit nur einer Übernachtung,
- zu Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen,
- zur Materialbeschaffung im Rahmen von Bildungs-, Qualifizierungs- und Freizeitmaßnahmen,
- zu den Ausgaben für den Betrieb offener Einrichtungen der Jugendarbeit einschließlich der Ausgaben für ein offenes Internetangebot,
- zu den Ausgaben für die Erstausrüstung von Jugendräumen,
- zu den Ausgaben für die Instandhaltung, Reparatur und Renovierung von Jugendräumen,
- zu den Ausgaben für die Neuschaffung von Jugendräumen,
- zu den Ausgaben für hauptamtlich beschäftigtes pädagogisches Fachpersonal,
- zu den Ausgaben für den Betrieb der Jugendbüros sowie
- zu Projekten und Modellmaßnahmen.

## **01 Anteilsfinanzierung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung**

Angebote der außerschulischen Jugendbildung sollen dazu beitragen, junge Menschen zu befähigen, sich mit ihren eigenen, aber auch mit den sie umgebenden gesellschaftlichen Lebensbedingungen, mit unterschiedlichen Werten und Normen in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen und mit eigenen Lebenszielen und -entwürfen auseinanderzusetzen und diese kritisch zu reflektieren. Außerschulische Jugendbildung weist unter anderem politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, technische und ökologische Inhalte auf.

§ 4 des saarländischen Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (2. AG KJHG) begründet einen Rechtsanspruch auf Landesförderung. Zuschüsse des Landkreises werden nachrangig gewährt.

- Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe.
- Zuschüsse werden für junge Menschen im Alter von 6 bis 26 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis St. Wendel gewährt.
- Anträge sind nach Abschluss der Maßnahme mittels Antragsformular (s. Anlage) zu stellen. Dem jeweiligen Antrag ist der Zuwendungsbescheid (Kopie) des Landesjugendamtes beizufügen. Gleichfalls beizufügen ist eine unterschriebene Teilnahmeliste (Kopie) aus der Name, Alter und Adresse der Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu ersehen sind.
- Anträge können für Maßnahmen gestellt werden, die im laufenden oder im vorausgegangenen Kalenderjahr durchgeführt wurden.
- Der Zuschuss beträgt 25% der vom Landesjugendamt anerkannten Ausgaben bezogen auf die zuschussberechtigten Teilnehmerinnen/Teilnehmer. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes bewilligt den Zuschuss durch Bescheid.

## **02 Anteilsfinanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen für in der Jugendarbeit tätige Personen**

Differenzierte Aus- und Weiterbildungsangebote sind Voraussetzung für die Sicherstellung von Qualitätsstandards. Neben der fachlichen Begleitung bereits tätiger Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter gilt es auch neue Kräfte zu gewinnen, zu qualifizieren und in vorhandene Strukturen zu integrieren.

§ 4 des saarländischen Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (2. AG KJHG) begründet einen Rechtsanspruch auf Landesförderung. Zuschüsse des Landkreises werden nachrangig gewährt.

- Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe.
- Zuschüsse werden für in der außerschulischen Jugendarbeit tätige oder für künftige Einsätze vorgesehene Personen im Alter ab 15 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis St. Wendel gewährt.

- Anträge sind nach Abschluss der Maßnahme mittels Antragsformular (s. Anlage) zu stellen. Dem jeweiligen Antrag ist der Zuwendungsbescheid (Kopie) des Landesjugendamtes beizufügen. Gleichfalls beizufügen ist eine unterschriebene Teilnahmeliste (Kopie) aus der Name, Alter und Adresse der Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu ersehen sind.
- Anträge können für Maßnahmen gestellt werden, die im laufenden oder im vorausgegangenen Kalenderjahr durchgeführt wurden.
- Der Zuschuss beträgt 25% der vom Landesjugendamt anerkannten Ausgaben bezogen auf die zuschussberechtigten Teilnehmerinnen/Teilnehmer. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes bewilligt den Zuschuss durch Bescheid.



**Beispiel für die Berechnung eines Zuschusses  
(gilt für Maßnahmen nach Punkt 01 und Punkt 02)**

Ein Verein beantragt einen Zuschuss für eine Maßnahme mit 20 berechtigten Personen von denen 15 aus dem Landkreis St. Wendel kommen.

Das Landesjugendamt erkennt Ausgaben in Höhe von 2.000 € an.

Abzüglich der Landeszuwendung verbleibt ein Defizit in Höhe von 400 €

✓	2.000,00 € / 20 Berechtigte	x 15 Berechtigte aus dem Landkreis	= 1.500,00 €
✓	1.500,00 € x 25 %		= 375,00 €
✓	400,00 € / 20 Berechtigte	x 15 Berechtigte aus dem Landkreis	= 300,00 €

Der höchst mögliche Zuschuss beträgt für Berechtigte aus dem Landkreis 375,00 €

Das verbleibende Defizit beträgt für die Berechtigten aus dem Landkreis 300,00 €

Da Förderungen das Defizit nicht übersteigen dürfen, erhält der Verein einen Bewilligungsbescheid über 300,00 €

### **03 Bezuschussung von Freizeitmaßnahmen und internationalen Begegnungen**

Freizeitmaßnahmen innerhalb der außerschulischen Jugendarbeit stellen eine Alternative zu den Angeboten des kommerziellen Jugendtourismus dar. Sie dienen der Erholung durch Spiel, Spaß und Geselligkeit, der Selbsterfahrung und dem Lernen sozialen Verhaltens in Gruppen Gleichaltriger.

Freizeitmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind Angebote wie Ferienreisen, Zeltlager, Stadt- und Ortsranderholungen oder Tagesprogramme. Die Veranstaltungen können sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schulferien stattfinden.

Keine Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind eigene Angebote von Reisebüros, reine Ausflugsfahrten ohne Zusatzprogramm sowie Maßnahmen, die sich nicht ausschließlich an Kinder und Jugendliche richten (z.B. Vereinsfahrten, an denen neben Erwachsenen auch Kinder und Jugendliche teilnehmen können).



### 03-1 Anteilsfinanzierung von mehrtägigen Freizeitmaßnahmen und internationalen Begegnungen

- Eine Bezuschussung erfolgt unter der Voraussetzung, dass
  - die Maßnahme mindestens 2 und höchstens 20 Übernachtungen aufweist und
  - mindestens 6 junge Menschen im Alter von 6 bis 17 Jahren an der Maßnahme teilnehmen und
  - mindestens 2 qualifizierte Betreuungspersonen, davon eine über 18 Jahre, eingesetzt werden und
  - alle eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Sinne des § 72a SGB VIII überprüft sind.
- Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe.
- Ein Zuschuss wird gewährt
  - für Teilnehmerinnen/Teilnehmer im Alter von 6 bis 17 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis St. Wendel,
  - für Teilnehmerinnen/Teilnehmer im Alter von 6 bis 17 Jahren, die als ausländische Gäste an einer Maßnahme innerhalb des Landkreises teilnehmen und für die die Einladung einer Antragstellerin/eines Antragstellers mit Sitz im Landkreis St. Wendel vorliegt und
  - für 2 Betreuungspersonen bei 06 – 09 berechtigten Teilnehmerinnen / Teilnehmern,
  - für 3 Betreuungspersonen bei 10 – 18 berechtigten Teilnehmerinnen / Teilnehmern,
  - für 4 Betreuungspersonen bei 19 – 27 berechtigten Teilnehmerinnen / Teilnehmern,
  - für 1 weitere Betreuungsperson je 9 weiteren berechtigten Teilnehmerinnen / Teilnehmern.
- Anträge sind mittels Antragsformular (s. Anlage) zu stellen. Dem jeweiligen Antrag ist eine unterschriebene oder vom Veranstalter rechtsverbindlich bestätigte Teilnahmeliste (Kopie) aus der Name, Alter und Adresse der Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu ersehen sind, beizufügen. Gleichfalls beizufügen ist eine Aufenthaltsbestätigung (z.B. Rechnung einer Jugendherberge) sowie ein Kurzbericht.
- Anträge sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu stellen. Eine Fristverlängerung ist auf Antrag möglich.
- Anträge können aus Gründen der Planungssicherheit vor Maßnahmenbeginn gestellt werden. Nach Prüfung erlässt die Verwaltung des Kreisjugendamtes eine Mitteilung über die erwartbare Förderung.
- Der Zuschuss beträgt 4,00 € pro Tag und berechtigter Person. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes bewilligt den Zuschuss durch Bescheid.

### 03-2 Bezuschussung von Betreuungshonoraren bei mehrtägigen Freizeitmaßnahmen und internationalen Begegnungen

- Eine Zuschussung erfolgt unter der Voraussetzung, dass
  - die Maßnahme mindestens 7 und höchstens 20 Übernachtungen aufweist und
  - mindestens 6 junge Menschen im Alter von 6 bis 17 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis St. Wendel an der Maßnahme teilnehmen und
  - mindestens 2 qualifizierte Betreuungspersonen, davon eine über 18 Jahre, eingesetzt werden und
  - alle eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Sinne des § 72a SGB VIII überprüft sind.
- Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe stellvertretend für die betroffenen Betreuungspersonen. Die Träger verpflichten sich, Zuschüsse direkt an betroffene Betreuungspersonen auszuzahlen.
- Ein Zuschuss wird gewährt für ehrenamtlich tätige Betreuungspersonen ab 18 Jahren.
- Die Antragstellung erfolgt zusammen mit der Antragstellung nach Punkt 03-1.
- Der Zuschuss beträgt 10,00 € pro Tag und anerkannter Betreuungspersonen. Anerkannt sind:
  - 2 Betreuungspersonen bei 06 – 09 berechtigten Teilnehmerinnen/Teilnehmern,
  - 3 Betreuungspersonen bei 10 – 18 berechtigten Teilnehmerinnen/Teilnehmern,
  - 4 Betreuungspersonen bei 19 – 27 berechtigten Teilnehmerinnen/Teilnehmern,
  - 1 weitere Betreuungsperson je 9 weitere berechnete Teilnehmerinnen/Teilnehmern.



#### Beispiel für die Berechnung eines Zuschusses (gilt für Maßnahmen nach Punkt 03-1 und Punkt 03-2)

An einer Vereinsmaßnahme mit 8 Übernachtungen nehmen 20 Kinder teil, von denen 10 aus dem Landkreis St. Wendel kommen. Die Betreuung erfolgt durch 2 volljährige und zwei minderjährige Personen. Das anerkannte Defizit beträgt 1.000,00 €.

✓	10 Kinder aus dem Landkreis	x 9 Tage x 4,00 €	= 360,00 €
✓	3 Betreuungspersonen	x 9 Tage x 4,00 €	= 108,00 €
	errechneter Zuschuss		= 468,00 €
✓	1.000,00 € / 20 Kinder	x 10 Kinder aus dem Landkreis	= 500,00 €

Der höchst mögliche Zuschuss beträgt für berechnete Personen 468,00 €. Das verbleibende Defizit beträgt bezogen auf die Kinder aus dem Landkreis 500,00 €. Da der mögliche Zuschuss das Defizit nicht übersteigt, erhält der Verein einen Bewilligungsbescheid über 468,00 €.

Die Maßnahme hat mehr als 7 Übernachtungen, weshalb Honorare für Betreuungspersonen berücksichtigt werden können. Bei 10 Kindern aus dem Landkreis wäre die Berücksichtigung von 3 Betreuungspersonen möglich. Da nur 2 dieser Kräfte volljährig sind, reduziert sich die Zahl der zu berücksichtigenden Betreuungspersonen auf 2.

✓	2 Betreuungspersonen	x 9 Tage x 10,00 €	= 180,00 €
---	----------------------	--------------------	------------

Der Betrag von 180,00 € ist an die Betreuungspersonen auszuzahlen und darf nicht zur Finanzierung der Maßnahme verwandt werden.

### **03-3 Anteilsfinanzierung von Orts- und Stadtranderholungen sowie von Maßnahmen mit nur einer Übernachtung**

- Eine Bezuschussung erfolgt unter der Voraussetzung, dass
  - mindestens 6 junge Menschen im Alter von 6 bis 17 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis St. Wendel an der Maßnahme teilnehmen und
  - mindestens 2 qualifizierte Betreuungspersonen, davon eine über 18 Jahre, eingesetzt werden und
  - alle eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Sinne des § 72a SGB VIII überprüft sind.
- Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis St. Wendel.
- Ein Zuschuss wird gewährt
  - für Teilnehmerinnen/Teilnehmer im Alter von 6 bis 17 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis St. Wendel,
  - für 2 Betreuungspersonen bei 06 – 09 berechtigten Teilnehmerinnen / Teilnehmern,
  - für 3 Betreuungspersonen bei 10 – 18 berechtigten Teilnehmerinnen / Teilnehmern,
  - für 4 Betreuungspersonen bei 19 – 27 berechtigten Teilnehmerinnen / Teilnehmern,
  - für 1 weitere Betreuungsperson je 9 weitere berechnete Teilnehmerinnen / Teilnehmer.
- Dem jeweiligen Antrag ist eine unterschriebene oder vom Veranstalter rechtsverbindlich bestätigte Teilnahmeliste (Kopie) aus der Name, Alter und Adresse der Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu ersehen sind, beizufügen. Gleichfalls beizufügen ist eine Aufenthaltsbestätigung (z.B. Rechnung einer Jugendherberge) sowie ein Kurzbericht.
- Anträge sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu stellen. Eine Fristverlängerung ist auf Antrag möglich.
- Anträge können aus Gründen der Planungssicherheit vor Maßnahmenbeginn gestellt werden. Nach Prüfung erhält der Antragsteller eine Mitteilung über die erwartbare Förderung.
- Der Zuschuss beträgt 2,00 € pro Tag und berechtigter Person. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes bewilligt den Zuschuss durch Bescheid.



Beispiel für die Berechnung eines Zuschusses  
(gilt für Maßnahmen nach Punkt 03-3)

An einer viertägigen Ferienaktion auf einem Reiterhof nehmen 10 Kinder teil, von denen 9 aus dem Landkreis St. Wendel kommen. Eine Übernachtungsmöglichkeit besteht nicht. Die Betreuung erfolgt durch 3 volljährige Personen. Das anerkannte Defizit beträgt 150,00 €.

✓	9 Kinder aus dem Landkreis	x 4 Tage x 2,00 €	=	72,00 €
✓	2 Betreuungspersonen	x 4 Tage x 2,00 €	=	16,00 €
	errechneter Zuschuss		=	88,00 €
✓	150,00 €/10 Kinder x 9 Kinder aus dem Landkreis		=	135,00 €

Der höchst mögliche Zuschuss beträgt für berechnete Personen 88,00 €.  
Das verbleibende Defizit beträgt bezogen auf die Teilnehmer aus dem Landkreis 135,00 €. Da der mögliche Zuschuss das Defizit nicht übersteigt, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid über 88,00 €.

Maßgeblich für die Anerkennung von Betreuern ist die Zahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus dem Landkreis St. Wendel. Bei 9 Kindern gelten 2 Betreuer als anerkannt.

#### 04 Anteilsfinanzierung von Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen

Einzelveranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie sind zielgruppen- oder themenorientierte Angebote, die für alle interessierten Kinder und Jugendlichen offen sind und im Landkreis St. Wendel organisiert werden. Sie können sowohl Präventions- und Bildungs- als auch Freizeitaspekte beinhalten. Offene Spieletage, Aktionstage, Kinderkulturveranstaltungen oder Projekte zur Drogenprävention sind Beispiele für zuschussfähige Maßnahmen. Veranstaltungsreihen sind Einzelveranstaltungen, die aus konzeptionellen Gründen in mehreren Einheiten angeboten werden.

Keine Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind Wettbewerbe und Übungen sowie alle Aktivitäten, die zur trägerspezifischen Basisarbeit zählen, wie zum Beispiel Gruppen- oder Trainingsstunden. Nicht zuschussfähig sind Ausgaben für Speisen und Getränke, für Bekleidung jeder Art sowie für die Nutzung eigener Fahrzeuge. Über begründete Ausnahmeanträge entscheidet die Verwaltung des Kreisjugendamtes nach pflichtgemäßem Ermessen.

- Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis St. Wendel.
- Anträge sind vor Maßnahmenbeginn zu stellen. Dem jeweiligen Antrag ist ein Programm sowie eine Kostenkalkulation beizufügen. Die Verwaltung erlässt eine Mitteilung, die die Höhe des zu erwartenden Zuschusses ausweist. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der abschließenden Kostendarstellung die Ausgaben und Einnahmen ausweisen muss. Der Nachweis ist bis spätestens zum 31. März des Folgejahres zu erbringen.

- Eine Förderung ist in Höhe von 40% des anerkannten Defizits, höchstens in Höhe von 300,00 € bei Einzelveranstaltungen und 600,00 € bei Veranstaltungsreihen möglich. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes bewilligt den Zuschuss durch Bescheid.

## **05 Anteilsfinanzierung von Materialbeschaffung im Rahmen von Bildungs-, Qualifizierungs- und Freizeitmaßnahmen**

Materialien, die zur Vorbereitung und Durchführung einer Bildungsmaßnahme nach Punkt 01, einer Qualifizierungsmaßnahme nach Punkt 02 oder einer Freizeitmaßnahme nach Punkt 03 dieser Richtlinie angeschafft werden, sind zuschussfähig.

Materialien im Sinne dieser Richtlinie sind z.B. Fachbücher, Spiel- und Bastelmaterialien, Küchenmaterialien, Zelte, Tische und Bänke, Erste-Hilfe-Koffer sowie maßnahmenspezifische Materialien, über deren Anerkennung die Verwaltung des Kreisjugendamtes nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Grundsätzlich nicht anerkannt werden Aufwendungen für Unterhaltungselektronik.

- Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis St. Wendel.
- Der Zuschussantrag zu Anschaffungen innerhalb des laufenden Jahres ist bis spätestens Jahresende zu stellen. Dem Antrag ist eine Auflistung der Ausgaben einschließlich der jeweiligen Belege (Kopie) beizufügen.
- Eine Förderung ist in Höhe von 30% der anerkannten Ausgaben, höchstens in Höhe von 300,00 € möglich. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes bewilligt den Zuschuss durch Bescheid.

## **06 Förderung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit einschließlich offener Internetangebote**

Offene Einrichtungen der Jugendarbeit sind Einrichtungen wie Jugendclubs, Jugendzentren, oder Jugendtreffs die für junge Menschen öffentlich zugänglich sind, keine Mitgliedschaft voraussetzen und nicht zur Teilnahme an bestimmten Angeboten verpflichtet. Der Charakter der offenen Arbeit muss sich aus der Satzung oder Konzeption des Trägers ersehen lassen. Eine regelmäßige wöchentliche Öffnungszeit wird vorausgesetzt.

### **06-1 Anteilsfinanzierung von Betriebsausgaben (alternativ zu 06-2)**

Betriebsausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind Grundsteuer, Ausgaben für Miete, für Wasserversorgung, Entwässerung, Heizung und Warmwasserversorgung, für Reinigung und Wartung von Heizungs- und Warmwasseranlagen, für Straßenreinigung, Schornsteinreinigung und Müllbeseitigung, für Sach- und Haftpflichtversicherungen sowie für Gemeinschaftsantennen und Breitbandkabelnetzanlagen. Weitere Betriebsausgaben sind Aufwendungen für die Reinigung einschließlich möglicher Personalkosten für

Reinigungskräfte. Gebühren für Telefon- und Internetnutzung werden in voller Höhe, sonstige Verwaltungskosten bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro berücksichtigt. Ausgaben für Honorarkräfte, die zur Sicherstellung des laufenden Betriebs beschäftigt werden, zählen zu den Betriebsausgaben.

- Eine Bezuschussung erfolgt unter der Voraussetzung, dass
  - die Einrichtung sich im Landkreis St. Wendel befindet und
  - die Inhalte des Jugendschutzgesetzes berücksichtigt werden.
- Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis St. Wendel.
- Anträge sind bis 01. November des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen. Dem jeweiligen Antrag ist eine Auflistung der erwarteten Ausgaben beizufügen, auf dessen Grundlage eine Vorauszahlung erfolgt.
- Eine Förderung ist in Höhe von 20% der vom Jugendhilfeausschuss anerkannten Ausgaben möglich.
- Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises, der bis zum 30. Juni des Folgejahres zu erbringen ist. Ein Tätigkeitsbericht ist beizufügen. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes bewilligt den Zuschuss durch Bescheid.

## **06-2 Festbetragsfinanzierung von Betriebsausgaben (alternativ zu 06-1)**

Betriebsausgaben sind hier zusammengefasst als geringfügige Ausgaben zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und zur Sicherstellung notwendiger Reparaturarbeiten.

- Eine Bezuschussung erfolgt unter der Voraussetzung, dass
  - die Einrichtung sich im Landkreis St. Wendel befindet und
  - die Inhalte des Jugendschutzgesetzes berücksichtigt werden.
- Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis St. Wendel.
- Anträge sind innerhalb des laufenden Jahres zu stellen. Dem jeweiligen Antrag ist eine Kurzdarstellung der Tätigkeiten des letzten Jahres beizufügen.
- Der Pauschalzuschuss beträgt 260 € pro Jahr. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes bewilligt den Zuschuss durch Bescheid.
- Ein Ausgabennachweis ist nicht zu erbringen.

## **07 Förderung von Maßnahmen zum Bau, zur Einrichtung und zur Erhaltung von Jugendräumen**

### **07-1 Anteilsfinanzierung von Ausgaben für die Erstausrüstung von Jugendräumen einschließlich des Toiletten- und Eingangsbereichs**

Zu den Aufwendungen für die Erstausrüstung von Jugendräumen zählen Herstellungskosten (Baumaterialien), Möbel einschließlich notwendiger Küchen- oder Thekeneinbauten sowie technische Geräte, die dem Alltagsbetrieb zuzuordnen sind (z.B. Fernseher, Musikanlage, PC).

- Eine Bezuschussung erfolgt unter der Voraussetzung, dass
  - die Einrichtung sich im Landkreis St. Wendel befindet und
  - die Räume ausschließlich für Zwecke der außerschulischen Jugendarbeit genutzt werden.
- Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis St. Wendel.
- Anträge sind bis 01. November des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen. Dem jeweiligen Antrag ist eine Auflistung der erwarteten Ausgaben beizufügen, auf dessen Grundlage eine Abschlagszahlung bei Maßnahmenbeginn erfolgt.
- Eine Förderung ist in Höhe von 50% der anerkannten Ausgaben, maximal in Höhe von 2.500 € möglich.
- Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises, der nach Abschluss der Maßnahme, spätestens ein Jahr nach erfolgter Abschlagszahlung zu erbringen ist. Der Auflistung aller Ausgaben sind die jeweiligen Belege (Kopie) beizufügen. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes bewilligt den Zuschuss durch Bescheid.

### **07-2 Anteilsfinanzierung von Ausgaben für die Instandhaltung, Reparatur und Renovierung von Jugendräumen**

Es gilt, die Attraktivität von Jugendräumen zu erhalten und die Funktionsfähigkeit von Einrichtung und technischen Geräten zu sichern oder bei Ausfall wieder herzustellen.

- Eine Bezuschussung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Einrichtung sich im Landkreis St. Wendel befindet.
- Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis St. Wendel.
- Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Dem jeweiligen Antrag ist eine Auflistung der erwarteten Ausgaben beizufügen. Die Verwaltung erlässt eine Mitteilung, die die Höhe des zu erwartenden Zuschusses ausweist.

- Eine Förderung ist in Höhe von 30% der jeweils anerkannten Ausgaben, maximal in Höhe von 500 € pro Jahr möglich. Maßgeblich für das Erreichen des Jahreshöchstbetrags ist ausschließlich der Zeitpunkt der Nachweisführung.
- Der Nachweis ist nach Abschluss der Maßnahme zu erbringen. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Auflistung aller Ausgaben einschließlich der jeweiligen Belege (Kopie). Die Verwaltung des Kreisjugendamtes bewilligt den Zuschuss durch Bescheid.

### **07-3 Anteilsfinanzierung von Ausgaben für die Neuschaffung von Jugendräumen**

- Eine Bezuschussung erfolgt unter der Voraussetzung, dass
  - die Einrichtung sich im Landkreis St. Wendel befindet oder befinden wird und
  - die Einrichtung ausschließlich Zwecken der außerschulischen Jugendarbeit dient oder dienen wird und
  - die Antragstellerin/der Antragsteller Eigentümer ist (gleichgestellt ist ein Mietvertrag über mindestens 10 Jahre).
- Antragsberechtigt sind öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis St. Wendel.  
Erfolgt die Baumaßnahme zugunsten eines freien Trägers durch eine Kommune, ist diese gleichfalls antragsberechtigt. Die spätere Nutzung durch diesen Träger ist zu dokumentieren.
- Anträge sind vor Baubeginn zustellen. Dem jeweiligen Antrag sind ein Kostenplan sowie ein Bauplan beizufügen.
- Eine Förderung ist in Höhe von 10% der vom Amt für Gebäudemanagement anerkannten Ausgaben nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses möglich. Sind nur Anteile der zu bauenden Einrichtung für außerschulische Jugendarbeit vorgesehen, legt der Jugendhilfeausschuss den zu berücksichtigenden Anteil fest. Substanzerhaltende Maßnahmen in bereits genutzten Gebäuden werden entsprechend gefördert. Eigenleistungen werden in der vom Amt für Gebäudemanagement anerkannten Höhe berücksichtigt. Liegt ein entsprechender Beschluss des Jugendhilfeausschusses vor, entscheidet die Verwaltung des Kreisjugendamtes über Abschlagszahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Der Nachweis ist nach Abschluss der Maßnahme zu erbringen. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Auflistung aller Ausgaben einschließlich der jeweiligen Belege (Kopie). Die Verwaltung des Kreisjugendamtes bewilligt den Zuschuss durch Bescheid.

### **08 Festbetragsfinanzierung von Ausgaben für hauptamtlich beschäftigtes pädagogisches Fachpersonal**

Pädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie sind staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher, Diplom-Sozialarbeiterinnen/Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagoginnen/Diplom-Sozialpädagogen, Inhaberinnen/Inhaber des Abschlusses „Bachelor of Arts“ (B.A.) sowie Diplompädagoginnen/Diplompädagogen.



Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbot auf der Grundlage der von der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) veröffentlichten Personalkostentabelle und den darin ausgewiesenen Entgeltstufen.

- Eine Bezuschussung erfolgt unter der Voraussetzung, dass
  - die Fachkräfte ausschließlich im Landkreis St. Wendel tätig sind und
  - die Fachkräfte ausschließlich Aufgaben der außerschulischen Jugendarbeit erfüllen und
  - die Fachkräfte im Sinne des § 72a SGB VIII überprüft sind und
  - die Antragstellerin/der Antragsteller die sich aus § 8a SGB VIII ergebenden Verpflichtungen erfüllt.
- Antragsberechtigt sind öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis St. Wendel.
- Anträge sind bis 01. November des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen. Bei Erstanträgen ist das Tätigkeitsfeld der Fachkraft zu beschreiben.
- Der Zuschuss beträgt 20% des am 01. Januar des Förderjahres aktuellen KGSt-Jahreswertes. Bei Beschäftigungsverhältnissen unter einem Jahr erfolgt die Ermittlung des anteiligen Jahreswertes auf der Grundlage des am 01. Januar des Förderjahres aktuellen KGSt-Stundensatzes. Der Zuschuss wird auf volle Eurobeträge aufgerundet. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes bewilligt den Zuschuss nach entsprechendem Beschluss des Jugendhilfeausschusses durch Bescheid.
- Der Nachweis, ist bis zum 30. Juni des Folgejahres zu erbringen. Er muss sowohl die Personalausgaben als auch den Beschäftigungszeitraum ausweisen. Ein Tätigkeitsbericht ist beizufügen.



Beispiel für die Berechnung eines Zuschusses für eine Fachkraft mit einem Stellenumfang von 19,5 Wochenstunden und einer ganzjährigen Beschäftigung in Entgeltgruppe S11

Personalkosten (Stand 2012/2013)	= 54.500,00 €
Entsprechende Kosten bei 19,5 Stunden/Woche	= 27.250,00 €
davon 20%	= <u>5.450,00 €</u>

Beispiel für die Berechnung eines Zuschusses für eine Fachkraft mit einem Stellenumfang von 39 Wochenstunden und einer Beschäftigung an 180 Tagen des Jahres in Entgeltgruppe S11

Personalkosten (Stand 2012/2013) = 34,5 €/Std. x 7,8 Std./Tag x 180 Tage	= 48.438,00 €
davon 20%	= 9.687,60 €
aufgerundet = Zuschuss	= <u>9.688,00 €</u>

## 09 Festbetragsfinanzierung von Ausgaben für den Betrieb der Jugendbüros

Jugendbüros sind Bestandteile sozialräumlicher Jugendhilfe mit Moderations- und Vernetzungsfunktion innerhalb der jeweiligen Gemeinde. Jugendbüros im Sinne dieser Richtlinie sind Einrichtungen mit der Aufgabe, die Jugendarbeit in den Jugendclubs, Jugendverbänden und Vereinen der jeweiligen Gemeinde zu unterstützen, die ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen und Jugendgruppen zu fördern, Freizeitpädagogik und außerschulische Jugendbildung zu organisieren, jugendkulturelle Veranstaltungen durchzuführen, Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit sozialen, individuellen und familiären Problemen zu beraten und die allgemeinen Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden zu analysieren und zu verbessern.

Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbot auf der Grundlage der von der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) veröffentlichten Personalkostentabelle und den darin ausgewiesenen Entgeltstufen sowie deren Kostenberechnung für einen Büroarbeitsplatz.

- Eine Bezuschussung erfolgt unter der Voraussetzung, dass
  - Fachkräfte mit einem Stellenumfang von mindestens 50% einer Vollzeitstelle beschäftigt sind und
  - die Fachkräfte im Sinne des § 72a SGB VIII überprüft sind und
  - die Antragstellerin/der Antragsteller die sich aus § 8a SGB VIII ergebenden Verpflichtungen erfüllt.
- Antragsberechtigt sind öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis St. Wendel.
- Erstanträge sind bis 01. November des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen.
- Der Zuschuss beträgt 20% des am 01. Januar des Förderjahres aktuellen KGSt-Jahreswertes der sich aus den Personalkosten, einer Sachkostenpauschale von 9.700 € und einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 20% der Personalkosten ergibt. Bei Beschäftigungsverhältnissen unter einem Jahr erfolgt die Ermittlung des anteiligen Jahreswertes auf der Grundlage des am 01. Januar des Förderjahres aktuellen KGSt-Stundensatzes. Der Zuschuss wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- Das Zuschussverfahren ist im Rahmen einer Vereinbarung festzulegen. Über Inhalte und Form der Vereinbarung beschließen die zuständigen Kreisgremien.



**Beispiel für die Berechnung eines Zuschusses für ein Jugendbüro mit einer Fachkraft in Entgeltgruppe S11, deren Stellenumfang 29,25 Wochenstunden beträgt**

Personalkosten (Stand 2012/2013)	54.500,00 €	
Sachkostenpauschale	9.700,00 €	
Gemeinkosten (20% von 54.500,00 €)	<u>10.900,00 €</u>	
Kosten des Ganztagsarbeitsplatzes		75.100,00 €
davon 20% (= Zuschuss für Ganztagsarbeitsplatz)		15.020,00 €
zu vereinbarender Zuschuss bei 29,25 St./Woche		<b>11.265,00 €</b>

## 10 Förderung von Projekten und Modellmaßnahmen

Der Projektbegriff ergibt sich aus dem Zuwendungsrecht. Dieses versteht Projektförderung, im Unterschied zur institutionellen Förderung, als die Förderung zeitlich und inhaltlich begrenzter Vorhaben. Keine Projekte oder Modellmaßnahmen im Sinne von Punkt 10 dieser Richtlinie sind Maßnahmen, die den Punkten 01 bis 09 dieser Richtlinie zuzuordnen sind. Dies ist unabhängig davon, ob Antragstellerinnen/Antragsteller ein Vorhaben als Projekt oder Modellmaßnahme bezeichnen.

### 10-1 Förderung von Projekten

Projekte im engeren Sinne sind Angebote mit dem Ziel, neue Methoden und Inhalte zu erproben und diese auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Die Besonderheit des Vorhabens muss sich eindeutig aus der Konzeption ergeben. Wird die Wirksamkeit eines Projektes im Rahmen der Jugendhilfeplanung bestätigt, kann der Projektauftrag in einem zweiten Schritt darin bestehen, den weiteren Nutzen und die Notwendigkeit einer dauerhaften Angebotssicherung darzustellen. Projekte, die als vom „Normalangebot“ zu unterscheidende „Besondere Angebote“ klassifizierbar sind und deren Bedarf im Rahmen der Jugendhilfeplanung bestätigt ist, sind als „ständige Projekte“ förderfähig. Projekte sind nach ihrer Bedarfsrelevanz in vier Gruppen eingeteilt.

#### Gruppe 1

Erfasst sind alle (in der Regel überregionalen) Projekte, die keinen direkten Bedarf des Landkreises betreffen, dabei aber ausreichende Synergieeffekte erkennen lassen.

- Die Förderung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe.
- Anträge sind bis 01. November des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen. Dem jeweiligen Antrag ist ein Kostenplan beizufügen.
- Die Förderfähigkeit des Projektes beschließt der Jugendhilfeausschuss.

- Der Zuschuss wird als jährliche Pauschale in Höhe von 1.000 € gewährt.
- Die Ausgaben sind bis 31. März des Folgejahres nachzuweisen.

## Gruppe 2

Erfasst sind Projekte, die der Jugendhilfeausschuss als bedarfsrelevant für die Versorgung des Landkreises mit Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe bewertet. Eine Förderung innerhalb der Gruppe 2 ist maximal 3 Jahre möglich und setzt den Abschluss einer Fördervereinbarung voraus. Ein Mindesteinsatz hauptamtlicher Fachkräfte ist nicht vorausgesetzt.

- Die Förderung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.
- Anträge sollen vor Maßnahmenbeginn bis 01. November des laufenden Jahres für die Folgejahre gestellt werden. Dem jeweiligen Antrag ist ein Kostenplan beizufügen.
- Die Förderfähigkeit des Projektes beschließt der Jugendhilfeausschuss.
- Der Zuschuss wird im Rahmen einer Fördervereinbarung als monatliche Pauschale von 600 € gewährt.
- Die Ausgaben sind bis 31. März des jeweiligen Folgejahres nachzuweisen. Dem Nachweis ist ein Tätigkeitsbericht beizufügen.

## Gruppe 3

Erfasst sind Projekte, die der Jugendhilfeausschuss als notwendig und sehr bedarfsrelevant für die Versorgung des Landkreises mit Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe bewertet. Eine Förderung innerhalb der Gruppe 3 ist maximal 3 Jahre möglich und setzt den Abschluss einer Fördervereinbarung voraus. Der Einsatz einer hauptamtlichen Fachkraft mit einem Stellenumfang von mindestens einer halben Vollzeitstelle ist vorausgesetzt.

- Die Förderung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.
- Anträge sollen vor Maßnahmenbeginn bis 01. November des laufenden Jahres für die Folgejahre gestellt werden. Dem jeweiligen Antrag ist ein Kostenplan beizufügen.
- Die Förderfähigkeit des Projektes beschließt der Jugendhilfeausschuss.
- Der Zuschuss wird im Rahmen einer Fördervereinbarung gewährt. Die Förderung beträgt 25.000 € pro Jahr bezogen auf eine Vollzeitstelle einer pädagogischen Fachkraft oder 12.500 € pro Jahr bezogen auf eine halbe Vollzeitstelle einer pädagogischen Fachkraft.
- Die Ausgaben sind bis 31. März des jeweiligen Folgejahres nachzuweisen. Dem Nachweis ist ein Tätigkeitsbericht beizufügen.

## Gruppe 4

Erfasst sind alle „ständigen“ Projekte, die nach drei Projektjahren vom Jugendhilfeausschuss als Bestandteile der regionalen Angebotsstruktur des Landkreises St. Wendel eingestuft wurden. Über die weitere Förderung entscheiden die zuständigen Kreisgremien auf der Grundlage des bisherigen Verfahrens.

### **10-2 Förderung von Modellmaßnahmen**

Als außergewöhnliche Projekte sind Modellmaßnahmen inhaltlich und zeitlich befristet (in der Regel 3 Jahre). Modellmaßnahmen sollen im Normalfall eine wissenschaftliche Begleitung aufweisen.

- Antragsberechtigt sind öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.
- Das Zuschussverfahren ist im Rahmen einer Vereinbarung festzulegen. Zuschusshöhe, Inhalte und Form der Vereinbarung beschließen die zuständigen Kreisgremien.

### **10-3 Förderung von Projekten und Modellmaßnahmen die keine Angebote der außerschulischen Jugendarbeit darstellen**

**Die Vorgaben unter Punkt 10-2 und Punkt 10-3 finden entsprechende Anwendung auf alle Projekte ungeachtet der Tatsache, dass es keine Angebote der außerschulischen Jugendarbeit sind.**

Diese Richtlinien treten nach Beschluss des Kreistages vom 17. Dezember 2012 zum 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01. Januar 2004 geändert mit Beschluss des Kreistages vom 11. Juli 2006 außer Kraft.

St. Wendel, den 18.12.2012



Udo Recktenwald  
Landrat



## **Kontakt:**

**Landkreis St. Wendel  
Jugendamt  
Sachgebiet Jugendförderung  
Mommstraße 25a  
66606 St. Wendel  
Tel: 06851/801-5102 od. -5103  
[www.landkreis-st-wendel.de](http://www.landkreis-st-wendel.de)**

